

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 12/334 —

Aufhebbare Vierundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Problem

Aufhebung der Beschränkungen gegenüber Kuwait

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 12/334 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 12. Juni 1991

Der Ausschuß für Wirtschaft**Friedhelm Ost**

Vorsitzender

Peter Kittelmann

Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Peter Kittelmann

Die Verordnung der Bundesregierung wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 12/399 vom 22. April 1991 an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Die Aufhebbare Vierundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — wurde im Bundesanzeiger Nr. 57 vom 22. März 1991 veröffentlicht.

Nach der Beendigung der Invasion Kuwaits durch den Irak ist es möglich geworden, vor dem totalen Han-

delsembargo der EG eingeführte Beschränkungen für spezifische Zulieferungen aus dem Wirtschaftsgebiet in bezug auf Kuwait aufzuheben, denn es besteht nicht mehr die Gefahr, daß diese zu militärischem Gebrauch mißbraucht werden können.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat diese Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in seiner 9. Sitzung am 12. Juni 1991 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 12. Juni 1991

Peter Kittelmann

Berichtersteller